

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Juli-September 2018 · www.roedl.de/polen

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuern

- > Gesetz über die Unterstützung neuer Investitionen
- > MLI – neue Grundsätze zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab Juli 2018

Buchhaltung

- > Warum es sich lohnt, Buchhaltungsprozesse zu digitalisieren

Steuern aktuell

Rödl & Partner Info

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2018 ist wegen der Anzahl gesetzlicher Änderungen i.Z.m. der Tätigkeit der Unternehmer außergewöhnlich. Immer wieder treten neue Vorschriften in Kraft, die viele Unternehmen zu Änderungen zwingen.

Neben der Revolution i.Z.m. der DSGVO und der Einführung des Mechanismus der geteilten Zahlung (Split-Payment-Verfahren), von denen wir in der vorherigen Ausgabe des Mandantenbriefes berichtet haben, verdient das bereits unterzeichnete Gesetz über die Unterstützung neuer Investitionen, das die Art und Weise der Gewährung von Steuerbefreiungen ändert, besondere Aufmerksamkeit. Es bezieht sich auf Änderungen bei der Gewährung von Steuerbefreiungen, die bisher in den Sonderwirtschaftszonen zuerkannt wurden. Gemäß dem neuen Gesetz wird die Befreiung von der Körperschaftsteuer im ganzen Land zugänglich sein.

Wir möchten Sie auch auf das „Mehrseitige Übereinkommen“, d.h. das sog. Multilaterale Instrument (eng. Multilateral Instrument to Modify Bilateral Tax Treaties, im Folgenden „MLI“) aufmerksam machen, das die Abdichtung des internationalen Steuersystems zum Ziel hat. Polen hat sich als eines der ersten Länder entschieden, die neuen Vorschriften zu implementieren. Das MLI ist sehr umstritten und kann die Steuerpflichten sowohl von polnischen, im Ausland agierenden als auch von ausländischen, in Polen agierenden Unternehmern beeinflussen.

In dieser Ausgabe des Mandantenbriefes behandeln wir auch das Thema der Digitalisierung von Buchhaltungsprozessen und die damit verbundenen Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Prof. Dr. habil. Marcin Jamrozý

> Gesetz über die Unterstützung neuer Investitionen

Karolina Sieraczek, Rödl & Partner Breslau

In den nächsten Wochen werden sich die Grundsätze ändern, nach denen den Investoren Körperschaftsteuervergünstigungen gewährt werden: Ein Gesetz über die Förderung neuer Investitionen wird in Kraft treten. Die seit 20 Jahren bestehenden Sonderwirtschaftszonen (SWZ) werden nach und nach geschlossen, und Unternehmer werden im ganzen Land Vergünstigungen für Investitionen in Anspruch nehmen können. Es stellt sich die Frage, inwiefern Investoren von den neuen Grundsätzen profitieren werden.

Am 2. Juni 2018 unterzeichnete der Staatspräsident das Gesetz über die Förderung neuer Investitionen (verabschiedet am 10. Mai 2018), das 14 Tage nach Bekanntmachung im Gesetzblatt in Kraft tritt. Eine Ausnahme sind einige Vorschriften, welche die Änderungen am Gesetz über die SWZ betreffen – sie werden erst 12 Monate nach Bekanntmachung des Gesetzes in Kraft treten. Schon bald besteht die Möglichkeit, nach den neuen Grundsätzen steuerliche Vergünstigungen zu beantragen.

Standort der Investition

Die wichtigste Prämisse der neuen Vorschriften besteht in der **Erweiterung des Gebietes**, auf dem eine Investition getätigt werden kann, für die eine Körperschaftsteuerbefreiung in Frage kommt. Oft war es eben der Standort der Investition, der ein Hindernis bei dem Versuch, eine SWZ-Genehmigung einzuholen, darstellte. Das bisher zu fördernde Gebiet betrug 25 000 ha, d.h. 0,08 Prozent der Fläche Polens. Der Zugang zu sonstigen Investitionsgebieten war nur im Rahmen eines langwierigen Verfahrens zur Änderung der SWZ-Grenzen möglich. Die gegenwärtigen Vorschriften kommen den Erwartungen der Unternehmer entgegen. Nach den neuen Prämissen **wird es keine territorialen Beschränkungen mehr geben – die Behörden müssen lediglich ihre Zustimmung dazu erteilen, dass die Tätigkeit auf dem betreffenden Gelände von der Körperschaftsteuer befreit wird**. Durch die neuen Lösungen soll die Zahl der Investitionen – insbesondere großer Investitionen – steigen.

Bescheide über die Gewährung der Steuerbefreiung

Der vom für Wirtschaftsfragen zuständigen Minister erteilte Bescheid über die Förderung der Investition wird auf **10 bis 15 Jahre** befristet sein. Der Befreiungszeitraum wird von dem Standort der Investition abhängen – je höher die von der EU zugelassene staatliche Beihilfe in der betreffenden Woiwodschaft, desto länger der Befreiungszeitraum. Investitionen in den bisherigen Sonderwirtschaftszonen werden bevorzugt behandelt. Wird eine Investition auf dem Gelände der bislang bestehenden SWZ getätigt, so gilt der Förderbescheid **15 Jahre**.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen, die für die Investoren weniger günstig sind als die bisherige Rechtslage. Es sieht nämlich die Möglichkeit vor, in dem betreffenden Haushaltsjahr die Erteilung des Förderbescheides auszusetzen; das bedeutet, dass es in einigen Jahren keine Möglichkeit geben wird, die Förderung zu erlangen.

Förderungskriterien

Die Einholung der steuerlichen Befreiung wird weiterhin von den förderfähigen Kosten der neuen Investition, welche die Unternehmer tragen, sowie von der Beschäftigung einer festgelegten Anzahl von Arbeitnehmern abhängig sein. Im Unterschied zu den bislang geltenden Vorschriften wird die Einholung eines Bescheids über die Förderung auch der Erfüllung **qualitativer Kriterien** – und nicht nur quantitativer Kriterien – bedürfen.

Nach wie vor warten wir auf die endgültigen Versionen der Durchführungsverordnungen zu dem neuen Gesetz, welche die o.g. Kriterien für die Gewährung staatlicher Beihilfe präzisieren werden.

SWZ nach den bisherigen Grundsätzen

Das jetzige Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen **wird bis Ende 2026, aber nur für die bereits erteilten Genehmigungen und Bescheide gelten**, (im Hinblick auf Änderung, Widerruf, Ungültigkeitserklärung und Erlöschen). Die bisherigen Grundsätze finden auch auf die zum Tag des Inkrafttretens der neuen Regelungen anhängigen Verfahren Anwendung.

Für die nächsten Investoren werden die in dem o.g. Gesetz enthaltenen neuen Grundsätze gelten. Der Einholung eines Förderbescheids steht dann nichts entgegen, wenn der betreffende Unternehmer bereits einer Tätigkeit in einer SWZ nachgeht und gegenwärtig über eine Genehmigung dafür verfügt. Erfüllt die neue Investition die quantitativen und qualitativen Kriterien, so kann der Unternehmer eine neue Förderung beantragen.

Gerne werden wir für Sie die Möglichkeit einer Steuerbefreiung nach den neuen Grundsätzen analysieren und Sie über die maximale Höhe der Förderung informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Karolina Sieraczek

Rechtsanwältin (PL), Senior Associate

Tel.: +48 71 6060 415

E-Mail: karolina.sieraczek@roedl.com

> MLI – neue Grundsätze zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab Juli 2018

Monika Ignaczak, Daria Walkowiak, Rödl & Partner Breslau

Am 1. Juli 2018 tritt das „Mehrseitige Übereinkommen“ (das sog. Multilateral Instrument, kurz MLI) in Kraft, mit dem die Vorgaben des BEPS-Projekts zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting Project) umgesetzt werden sollen. Durch dieses Projekt soll der aggressiven internationalen Steueroptimierung entgegengewirkt werden. **Mit dem MLI werden Änderungen der zwischen Polen und einigen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen eingeläutet.**

Bis Ende 2018 wird eine Übergangsfrist gelten, und ab Januar 2019 wird das MLI dann vollumfänglich in Kraft treten. Das Übereinkommen wurde bisher von 78 Staaten unterzeichnet, von denen es bisher 5 ratifiziert haben: Polen, Österreich, Slowenien sowie die Inseln Man und Jersey.

Was ändert sich durch das MLI?

Die Einführung des MLI kann die Steuerpflichten sowohl von polnischen im Ausland agierenden Unternehmern als auch von ausländischen in Polen agierenden Unternehmern beeinflussen. Seine Regelungen werden grundsätzlich die Rechtsnormen der einzelnen bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) modifizieren. Die Bedingungen für das Inkrafttreten dieser Änderungen sind folgende:

1.	Das MLI muss von beiden Vertragsstaaten des betreffenden DBA ratifiziert werden.
2.	Gleichzeitig müssen diese Vertragsstaaten das betreffende DBA zur Anwendung im Rahmen des MLI anmelden.

Polen hat sich bereit erklärt, 78 DBA dem Anwendungsbereich des MLI zu unterziehen, womit deren Bestimmungen gemäß dem MLI modifiziert werden. Zu betonen ist, dass das MLI das jeweilige DBA nicht automatisch ändert, sondern parallel zu den geschlossenen und angemeldeten Abkommen anzuwenden ist. Bei einer Kollision von Normen hat das MLI Vorrang.

Was bedeutet das für Polen?

Zuerst werden zum 1. Januar 2019 diejenigen DBA geändert, die Polen mit den 4 anderen ratifizierenden Ländern, d.h. mit Österreich, der Insel Man, der Insel Jersey und mit Slowenien, geschlossen hat. Die Anwendung des MLI auf sonstige DBA erfolgt sukzessiv, je nach dessen Ratifizierung durch weitere Länder. **Zu betonen ist, dass Polen das mit Deutschland**

geschlossene DBA bisher nicht für die Zwecke des MLI angemeldet hat. Das MLI findet auch keine Anwendung auf das Abkommen mit den Vereinigten Staaten, die das Abkommen überhaupt nicht unterzeichnet haben. Jedoch können in Zukunft die DBA mit weiteren Ländern geändert werden.

Die 7 wichtigsten Prämissen des MLI

Die Bestimmungen des MLI sind gegen die Politik einer aggressiven Steuerplanung gerichtet und sollen es ermöglichen, zu ermitteln, wo der Mehrwert des jeweiligen Unternehmens tatsächlich erzielt wird. Zu den wichtigsten Prämissen des MLI gehören:

1 Grundsätze für die Gewinnausschüttung

Abhängigmachung der Inanspruchnahme der Befreiung bzw. des Ausschlusses von der Besteuerung der Dividenden von der Voraussetzung, dass Anteile, Aktien, Stimm- und ähnliche Rechte an der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft mindestens 365 Tage gehalten werden.

Polen hat sich vorbehalten, das MLI insoweit nicht anzuwenden, als die Voraussetzung der Mindesthaltedauer für die Anteile bereits in den DBA enthalten ist (das trifft z.B. auf die DBA zwischen Polen und Belgien, Zypern, Dänemark und Malta zu).

2 Unbewegliches Vermögen

Diese Klausel legt die Grundsätze zur Besteuerung der Anteile an der Gesellschaft fest, sofern der Wert ihres Vermögens überwiegend auf unbeweglichem Vermögen beruht. Das MLI führt einen bestimmten **Zeitraumen ein (365 Tage), der Veräußerung der gehaltenen Anteile vorausgehen muss**; außerdem erweitert sie die Definition des Begriffs „Einnahmen aus Anteilen und Aktien“ um Einnahmen aus anderen, vergleichbaren Rechten aus den Anteilen an einer Gesellschaft.

Polen hat seine Absicht bekundet, das MLI anzuwenden – sofern alle Parteien der angemeldeten DBA sich ebenfalls entscheiden, sie anzuwenden, und dieselben Bestimmungen in den DBA angeben.

3 Switch-over-Klausel

Anstelle der Freistellung unter Progressionsvorbehalt soll die Anrechnungsmethode eingeführt werden. Bei der **Freistellung unter Progressionsvorbehalt** werden die im Ausland erzielten Einkünfte in Polen von der Steuer befreit und beeinflussen lediglich die Höhe des Steuersatzes, der auf die in Polen erzielten Einkünfte angewandt wird. **Die Anrechnungsmethode** hat zur Folge, dass die im Ausland erzielten Einkünfte in Polen besteuert werden, wobei eine Doppelbesteuerung dadurch vermieden wird, dass die in Polen zu zahlende Steuer um die Steuer reduziert werden kann, die im Ausland auf dort erzielte Einkünfte gezahlt wurde.

Die Anwendung der zweiten Methode führt gewöhnlich zu einer höheren Steuer, aber durch die Vergünstigung aufgrund von Art. 27g EStG-PL kann der Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der 2 o.g. Methoden ergibt, von der Steuer abgezogen werden. In der Praxis führt das dazu, dass Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Polen haben, aber im Ausland arbeiten, **verpflichtet sind, Jahressteuererklärungen über die von ihnen im Ausland erzielten Einkünfte abzugeben**, jedoch wird sich die Steuerlast natürlicher Personen hierdurch nicht erhöhen.

Das MLI sieht für die Einführung dieser Klausel in die DBA 3 Optionen (A, B oder C) vor. Polen hat sich für die Option C entschieden, was bedeutet, dass die bisher angewandte Methode nicht automatisch durch die Anrechnungsmethode ersetzt werden kann. In dieser Situation wird eine Stellungnahme des zweiten Vertragsstaates notwendig sein. Stimmt dieser Vertragsstaat der Anwendung von Option C nicht zu, so wird auch Polen diese Option nicht anwenden können.

4 Einschränkung des Missbrauchs von hybriden Gestaltungen

Das MLI besagt Folgendes: Kann der betreffende Rechtsträger (mit Ausnahme natürlicher Personen) nach dem DBA als **steuerlicher Gebietsansässiger von mehr als einem Staat eingestuft werden**, so müssen die Parteien dieses DBA sich darüber **verständigen, welchem Staat dieser Steuerpflichtige für die Zwecke des betreffenden DBA als steuerlicher Gebietsansässiger zuzuordnen ist**. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, so kann der betroffene Rechtsträger die sich aus dem DBA ergebenden Vorteile nicht in Anspruch nehmen. Berücksichtigt werden müssen auch der Ort, an dem sich die Geschäftsführung tatsächlich aufhält, der Ort, an dem der Sitz des betreffenden Rechtsträgers registriert ist sowie andere wesentliche Faktoren.

Polen hat eine Liste von Abkommen angemeldet, welche Bestimmungen darüber enthalten, wie die steuerliche Ansässigkeit einer Person zu bestimmen ist, die nicht zu den natürlichen Personen gehört. Haben die Vertragsstaaten dieselben Bestimmungen zum DBA angemeldet, so legen sie in gegenseitigem Einvernehmen fest, in welchem Staat der betreffende Rechtsträger als steuerlicher Gebietsansässiger gelten soll. Die Grundsätze zur Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit natürlicher Personen bleiben unverändert.

5 PPT-Klausel (engl. *principal purpose test*)

Diese Klausel gibt den Behörden die Möglichkeit, **Transaktionen** (Vereinbarungen) mit einem ausländischen Unternehmen dadurch in Frage zu stellen, dass sie die Anerkennung von Vorteilen aufgrund des DBA in Bezug auf die Einnahmen/das Kapital verweigern.

Bedingung dafür, dass eine Transaktion in Frage gestellt werden kann, ist, dass ihr einziger **Zweck die Erzielung von Steuervorteilen war**.

Indem Polen das MLI unterschrieb, erklärte es sich bereit, die neue generelle PPT-Klausel in die von ihm abgeschlossenen DBA aufzunehmen.

6 Vorteilsbegrenzungsklausel (engl. *limitation of benefits, LOB*)

Aufgrund dieser Klausel können die Staaten **die Gewährung von Steuervorteilen von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen** wie in Bezug auf die Rechtsform, Eigentumsstruktur oder die ausgeübte Tätigkeit abhängig machen.

Polen hat sich vorbehalten, dass es in bilateralen Verhandlungen danach streben wird, die LOB-Klausel in die einzelnen DBA aufzunehmen.

7 Verständigungsverfahren

Dieses Verfahren verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen **zur Vermeidung einer dem abgeschlossenen DBA widersprechenden Besteuerung** zu ergreifen.

Polen hat sich hinsichtlich der DBA mit Indonesien, Katar, Kuwait, dem Libanon und Italien vorbehalten, dass der Zeitraum für die Anmeldung einer Besteuerung, die dem jeweiligen DBA widerspricht, kürzer sein wird als der in dem MLI vorgesehene Zeitraum, der 3 Jahre beträgt.

Mindeststandard

Die meisten Bestimmungen des MLI sind freiwillig anzuwenden. Die Parteien dieses Übereinkommens sind jedoch verpflichtet, auf die angemeldeten DBA die sog. Mindeststandards anzuwenden, die in den Art. 6, 7 und 16 MLI definiert sind und zu denen Folgendes gehört:

- > Bestreben, die Ziele der DBA zu erreichen, welche in der Vermeidung von Doppelbesteuerung sowie in der Vorbeugung gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung bestehen;
- > Anwendung von Missbrauchsklauseln, die der Erzielung von Vermögensvorteilen entgegenwirken sollen (in der Praxis werden das die Klauseln PPT und LOB sein);
- > Anwendung der Vorschriften über die Beilegung von Streitigkeiten (sog. Verständigungsverfahren).

Übereinkommen und Besteuerung ausländischer Betriebsstätten

Die Bestimmungen des MLI betreffen auch die Vermeidung der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus, indem

sie auf die Maßnahme 7 des BEPS-Projekts Bezug nehmen. Dazu sieht das MLI Folgendes vor:

- 1 Einführung von Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung über die Zurechnung der Einkünfte einer in einem Drittstaat gelegenen Betriebsstätte (Art. 10);
- 2 Erweiterung der Definition des unabhängigen Vertreters (Art. 12);
- 3 Vorbeugung einer künstlichen Aufteilung von Geschäftsvorfällen (Art. 13);
- 4 Vorbeugung einer künstlichen Aufteilung von Verträgen (bei Bau- und Installationsarbeiten) zur Vermeidung des Zeitraums, nach dessen Überschreitung eine Betriebsstätte entsteht (Art. 14);
- 5 Einführung der Definition der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person (Art. 15).

Polen hat sich das Recht vorbehalten, diejenigen Bestimmungen des MLI, welche steuerliche Betriebsstätten betreffen, nicht anzuwenden. Das schließt die Möglichkeit aus, diese Bestimmungen unabhängig davon abzuwenden, ob auch der andere Vertragsstaat des jeweiligen DBA sich diese Möglichkeit vorbehalten hat. Polen vertritt die Auffassung, dass die Bestimmungen, welche steuerliche Betriebsstätten im Sinne der DBA betreffen, Gegenstand bilateraler Verhandlungen sein sollen.

Die Bestimmungen des MLI werden bedeutende Auswirkungen für internationale Unternehmen haben. Wir empfehlen Ihnen die laufende Beobachtung der Änderungen der einzelnen DBA und die Analyse der Steuerabrechnungen, die aufgrund von geänderten DBA vorgenommen werden. Zuerst sollten die Verhältnisse mit den Ländern wie Österreich, den Inseln Man und Jersey sowie Slowenien analysiert werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dominika Tyczka
Steuerberaterin (PL), Associate Partner
Tel.: +48 71 6060 416
E-Mail: dominika.tyczka@roedl.com

> Warum es sich lohnt, Buchhaltungsprozesse zu digitalisieren

Aneta Bolka, Teresa Tyczewska, Rödl & Partner Gleiwitz

In Zeiten neuer Technologien ändert sich die Geschäftstätigkeit beinahe täglich, es steigt die Anzahl der Dokumente und der zu verarbeitenden Daten. Auch Buchhaltungsabteilungen benötigen für ihre Berichte einen schnellen Zugang zu Informationen. Eine seit Jahren dominierende Entwicklungsrichtung ist die Digitalisierung, die alle mit der Unternehmens-tätigkeit verbundenen Prozesse umfasst. Die Digitalisierung der Buchhaltungsprozesse bringt nicht nur technologische Herausforderungen, sondern vor allem eine große Chance für die Verbesserung und ständige Erhöhung der Effektivität von Aktivitäten mit sich.

Die traditionelle Buchhaltung, welche auf der Bearbeitung von Rechnungen in Papierform basiert, hat einige Schwächen bei der Verarbeitung von Dokumenten. Erstens: Die Rechnung muss bei dem Empfänger eingehen, was viel länger dauert als bei einer E-Rechnung. Zweitens: Sie muss manuell in das System eingegeben werden, was zu Fehlern führen kann und für Mitarbeiter zeitaufwendig ist, die sich sonst mit anderen, fortgeschritteneren Prozessen beschäftigen könnten. Drittens: Das Dokument muss entsprechend archiviert werden, was auch zeitaufwendig und kostenträchtig ist und einer eigenen oder gemieteten Lagerfläche bedarf.



Digitalisierung der Buchhaltungsprozesse – Tools

Für den stufenweisen Übergang der Bearbeitung von Dokumenten in elektronischer Form ist neben der Entscheidung und dem Willen der Personen, die den Prozess verwalten, eine entsprechende Software notwendig, die an die Besonderheiten des betreffenden Unternehmens und dessen Aktivitäten angepasst werden muss. Als moderne Tools für die Digitalisierung der Buchhaltungsprozesse gelten u.a.:

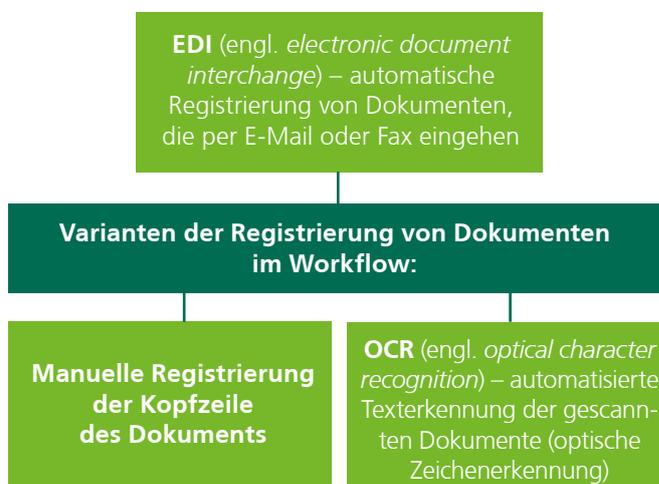
ERP-Systeme (engl. <i>Enterprise Resources Planning</i> – Planung der Unternehmensressourcen)	Software, die es ermöglicht, alle Abteilungen und Funktionen im Unternehmen im Rahmen eines Systems zu integrieren und mit vielen Funktionalitäten auszustatten ist. In der Praxis wirken sich innerhalb eines ERP-Tools die Aktivitäten aus den Logistikmodulen auf Buchhaltungsdaten aus.
Datenschnittstellen	Die Digitalisierung der Arbeit in diesem Bereich besteht darin, dass die Daten aus einem System (z.B. Verkauf, Online-Banking) direkt mittels bestimmter Dateien eingelesen werden. Auf diese Weise wird die manuelle Eingabe von sich wiederholenden Informationen überflüssig. Sofern stabile Input-Angaben vorliegen und wiederholbar sind, kann für die Schnittstellen zur Übertragung der Daten ins Buchhaltungssystem eine Software für sämtliche Informationen und Dokumente entwickelt werden.
Workflow	System des elektronischen Dokumentenumlaufs, das die Übersendung und Bearbeitung von Unterlagen in elektronischer Form ermöglicht.

Workflow – elektronischer Dokumentenumlauf

Moderne IT-Lösungen ermöglichen es, verschiedene Dokumente im Dokumentenumlauf zu bearbeiten. In der Buchhaltung wird der elektronische Dokumentenumlauf u.a. für die Bearbeitung von Einkaufsrechnungen genutzt. Das wichtigste Tool beim vollständigen Übergang in das elektronische System ist der Workflow, das sowohl intern als auch bei Kontakten mit zusammenarbeitenden Unternehmen einen schnellen, effektiven und ständigen Informationsfluss ermöglicht. Die Vereinheitlichung des Informationsflusses und Dokumentenumlaufs nicht nur intern, sondern auch bei Kontakten mit Lieferanten bzw. Subunternehmern ist besonders günstig, weil dadurch Zeit gespart und die Arbeit erleichtert wird.

Die gesetzlich geregelte Möglichkeit, E-Rechnungen zu übersenden, erlaubt einen schnelleren Informationsaustausch zwischen Unternehmen, was die erste Etappe des Dokumentenumlaufs darstellt. Die Angaben aus der Rechnung können auf verschiedene Art und Weise eingegeben werden – manuell oder automatisch mittels OCR (engl. *optical character recognition*). Die Wahl der Form der Erfassung hängt vor allem von der Anzahl der Dokumente, die jeden Tag registriert werden, sowie von deren individuellen Eigenschaften ab.

Mögliche Varianten der Registrierung von Dokumenten im Workflow:



Die Registrierung der grundlegenden Angaben aus dem Dokument im System ist der erste Schritt im elektronischen Umlauf. In weiteren Schritten nutzen die Unternehmen den Umlauf sogar für eine mehrstufige Freigabe der Dokumente, die Bestimmung der Kostenumlage usw. Es ist nicht mehr nötig, die Dokumente – wie bei der traditionellen Lösung – in Papierform durchzusehen, manuell zu beschreiben und freizugeben.

Das freigegebene Dokument geht bei der Buchhaltung ein, wo ihm im Workflow ein Buchungskonto und die mit der Umsatzsteuer verbundenen Angaben zugeordnet werden. Die gesamten Angaben bilden eine fertige Schnittstelle für das Buchhaltungsprogramm.

Das gebuchte und mit der Buchungsnummer versehene Dokument geht bei dem elektronischen Archiv ein. Dieses flexible System erlaubt es, Dokumente nach verschiedenen Suchkriterien reibungslos ausfindig zu machen. Es erteilt auch Informationen darüber, inwieweit die Bearbeitung des betreffenden Dokuments fortgeschritten ist und welcher Mitarbeiter der betreffenden Etappe der Bearbeitung zugeordnet ist.

Die Funktionalität von Workflow kann bei Prozessen außerhalb der Buchhaltung eingesetzt werden.

Dieses Tool bewährt sich sehr gut bei folgenden Prozessen:

- > nicht standardmäßige Zahlungen;
- > Anlegung neuer Sachanlagen;
- > sonstige Buchungen;
- > Verträgearchiv;
- > Monatsabschluss;
- > Lohn- und Personalbuchhaltung.

Lohn- und Personalbuchhaltung im Workflow:

 Lohnzettel	 Mitarbeiterformulare
 Urlaubstage	 Abrechnungen der Vorschüsse und Spesen

Workflow – Geschäftsvorteile aus Sicht des Unternehmens:

Beschleunigung der Prozesse	flexibler Austausch von Informationen	Kostensparnisse
Automatisierung der Aufgabenerfüllung gemäß den geltenden Verfahren	elektronisches Archiv – reibungsloses Auffinden von Dokumenten	reibungslose Einführung organisatorischer und verfahrensbezogener Änderungen
Steigerung der Qualität der Betreuung und somit der Zufriedenheit der Kunden und Geschäftspartner	Eliminierung von Verlusten und Fehlern i.Z.m. den Dokumenten	ständige Verbesserung der Prozesse
leichtere Koordinierung interner Geschäftsprozesse	Maximierung der Effektivität neuer Mitarbeiter	

Geschäftsvorteile aus Sicht des Mitarbeiters:

bessere Verwaltung der Arbeitszeit und der Aufgaben	Freigabe der Arbeitszeit	Verkürzung der Wartezeit auf Dokumente, mehr Flexibilität beim Einholen der Quellenangaben
leichter Zugang zu einzelnen Sachen und Archivdokumenten	Verbesserung der Arbeitseffektivität und der Entscheidungsverfahren	Automatisierung der Dateneingabe

OCR – optische Zeichenerkennung

OCR (engl. *optical character recognition*) ein Tool, das im Workflow zur Texterkennung auf den Rechnungen und deren Eingabe in das System genutzt wird. Kommen Rechnungen als PDF-Dateien in den Dokumentenumlauf, so ermöglicht es die optische Zeichenerkennung, schnell und reibungslos grundlegende Angaben aus der Rechnung zu registrieren.

Anstatt die Rechnung manuell in das System einzugeben, prüft der Mitarbeiter nur nach, ob das System keinen Fehler bei dem Lesen der Angaben begangen hat. Wichtig ist dabei, dass OCR ein Tool ist, das aus seinen Fehlern lernt. Je länger das Tool genutzt wird, desto weniger Fehler macht es.

Lean Management – Optimierung der Prozesse

Die Digitalisierung stellt eine große Herausforderung für das Unternehmen dar. Wird entschieden einen Prozess zu digitalisieren, ist mit Widerstand seitens der Personen zu rechnen, die bisher für die Aufgaben eingesetzt wurden. Widerstand ist eine natürliche Reaktion auf Veränderungen von gewohnten Abläufen, da sie ein Umdenken erfordern. Deswegen lohnt es sich, bei der Gelegenheit nicht nur den technologischen Aspekt der eingeführten Änderungen zu erwägen, sondern auch, wie sie effektiv einzuführen sind, damit alle – d.h. Kunden, Mitarbeiter und das Unternehmen – Vorteile daraus ziehen.

Immer mehr Unternehmen verwenden Methoden, die eine Optimierung der Prozesse ermöglichen, darunter das Lean Management. Es ist wichtig, dass Personen, die täglich an dem betreffenden Prozess arbeiten, an der Einführung der Änderungen teilnehmen, so dass ein Spielraum für Feedback und Emotionen i.Z.m. der eingeführten Änderung gewährleistet sind. Da die Lösungen langfristig sind, werden die Änderungen stufenweise, nachhaltig und benutzerfreundlich eingeführt. Die ständige Verbesserung der internen Prozesse wirkt sich oftmals positiv auf die interne Organisation bei dem Kunden aus.

Bei der Digitalisierung der Prozesse sind diese grundlegend zu analysieren und zu beschreiben, d.h. zuzuordnen. Die Tools des Lean Managements erlauben es, sich mit den Tätigkeiten vertraut zu machen und die Richtung von deren Verbesserung unter Nutzung der Kenntnisse und der Erfahrung von Personen, die an dem betreffenden Prozess teilnehmen, zu planen. Mit der Mapping-Methode sind auch die Mitarbeiter vertraut zu machen, z.B. in Form von Workshops, während denen der Leiter und die Teilnehmer die Prozessschritte identifizieren und deren Reihenfolge, Dauer sowie Effektivität bestimmen. Die Teilnehmer der Workshops beseitigen, verkürzen und verbinden die Schritte und planen andere Änderungen zur Prozessverbesserung und tragen sie in die Karte des künftigen Zustandes ein. Es wird auch ein Aktionsplan mit festgesetzten Aufgaben und Daten erstellt, der es ermöglicht, Änderungen einzupflegen. Die während der Workshops erstellte Dokumentation der Verbesserungen soll neue Standards für die Ausführung der Tätigkeiten festlegen.

Die Digitalisierung von Prozessen bringt viele Vorteile für das Unternehmen. Durch die Maximierung der Effektivität der Mitarbeiter wird vor allem die Betreuung der Kunden verbessert. Das spiegelt sich unmittelbar in der Erhöhung der Zufriedenheit nicht nur der Kunden wider, die einen schnellen

und fast fehlerlosen Service erwarten können, sondern auch der Mitarbeiter, die keine monotone und mühselige Arbeit mehr leisten müssen und sich auf die Steuerung eines breiten Digitalprozesses konzentrieren können. Ihre Arbeit wird durch die zahlreichen Anwendungen der neuen Systeme erleichtert, die es erlauben, die „Papierflut“ zu vermeiden und Archivdokumente problemlos aufzufinden. Von Vorteil ist auch, dass keine Dokumente mehr verloren gehen, wodurch die Kosten für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben sinken. Dadurch ist die Verwaltung der Arbeitszeit und der Aufgaben effektiver.

Sind Sie am Outsourcing der Finanz- und der Lohnbuchhaltung oder Tools, die bei der Digitalisierung der Buchhaltungsprozesse genutzt werden, interessiert, so setzen Sie sich mit uns bitte in Verbindung.

Kontakt für weitere Informationen



Aneta Bolka
Associate Partner
Tel.: +48 32 3301 224
E-Mail: aneta.bolka@roedl.com

> Verschuldete Fehlbestände

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Białystok (Az. I SA/Bk 70/18) verliert der Steuerpflichtige bei verschuldeten Fehlbeständen das Recht auf Vorsteuerabzug. Hat der Steuerpflichtige dieses Recht dennoch in Anspruch genommen, so hat er eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen.

Das erkennende Gericht stimmte der seit einigen Jahren geltenden Auslegungslinie zu, nach der Folgendes gilt: Wenn die erworbenen Waren bzw. Materialien aus vom Steuerpflichtigen zu vertretenden Gründen (u.a. bei verschuldeten Fehlbeständen) nicht in der steuerbaren Tätigkeit verwendet werden, so verliert er das Recht auf Steuerabzug. In einem solchen Fall ist der abgezogene Steuerbetrag aufgrund des Erwerbs von Waren (Materialien), die letztendlich nicht in der steuerbaren Tätigkeit verwendet wurden, zu korrigieren (so Art. 91 Abs. 7d UStG-PL).

In der gegenständlichen Angelegenheit war strittig, ob die Fehlbestände tatsächlich von der Gesellschaft verschuldet waren.

Aus den von der Behörde gesammelten Unterlagen ergab sich, dass die Fehlbestände auf unzureichende Aufsicht über die Mitarbeiter zurückzuführen waren, wobei ihr Umfang infolge der Außerachtlassung der Signale über Unregelmäßigkeiten aufseiten der Gesellschaft (Führungskräfte) noch verstärkt wurde.

Das Gericht bemerkte, dass die Gesellschaft in dem geführten Laden Lösungen zur Ausübung der Aufsicht über die Ware eingeführt hat. Sie hat einen Vertrag über gemeinsame materielle Haftung für das anvertraute Vermögen sowie über Sicherheitsdienste in Form eines Überwachungsalarmsystems geschlossen. Dieses System funktionierte jedoch nicht ausreichend genug, um die Sicherheit des Vermögens von bedeutendem Wert zu gewährleisten. Trotz der Signale über wesentliche Fehlbestände hat die Gesellschaft keine Maßnahmen zur wirkungsvollen Problemlösung ergriffen. Insbesondere war es für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass der Vorsitzende der Geschäftsführung nach Feststellung der Fehlbestände und des Zahlungsausfalls keine sofortigen Handlungen zur Absicherung des Gesellschaftsvermögens vorgenommen hat.

Im Hinblick auf das o.g. Urteil empfehlen wir Ihnen, Ihre Inventurpolitik sowie die Fehlbestände zu überprüfen. Jeder Fehlbestand muss ausschöpfend geklärt werden.

> Split Payment ab dem 1. Juli 2018

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Ab dem 1. Juli 2018 treten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes i.Z.m. dem Split-Payment-Mechanismus, also der geteilten Zahlung bei der Umsatzsteuer, in Kraft. Dieser Mechanismus findet auf Geschäfte mit anderen Umsatzsteuerpflichtigen Anwendung, wobei seine Inanspruchnahme nicht obligatorisch ist. Grundsätzlich trifft der Erwerber die Entscheidung über seine Anwendung.

Die Zahlung unter Anwendung des o.g. Mechanismus erfolgt durch entsprechende Zahlungsanweisung. Der Erwerber füllt eine solche Anweisung aus, indem er 2 Beträge angibt: Bruttoverkaufswert und Umsatzsteuerbetrag. Die jeweilige Bank bzw. SKOK (genossenschaftliche Spar- und Kreditkasse) nimmt Handlungen zur Überweisung der Beträge auf die richtigen Konten vor: Der Steuerbetrag wird auf das Umsatzsteuerkonto, der Restbetrag dagegen auf ein Verrechnungskonto bei der Bank oder SKOK überwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass der Steuerpflichtige über die Geldmittel auf dem Umsatzsteuerkonto nicht frei verfügen kann. Daher lohnt es sich, die Art und Weise der Begleichung der Forderungen mit dem Erwerber von Waren und Dienstleistungen im Vorhinein abzustimmen.

Steuern aktuell

> Anfrage an die Europäische Kommission in Sachen des obligatorischen Split Payments

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 7. Mai 2018 stellte die Regierung der Republik Polen an die Europäische Kommission einen Antrag auf Zustimmung zur Einführung der obligatorischen Anwendung des Mechanismus der geteilten Zahlung („Split Payment“).

Das Finanzministerium wies darauf hin, dass die obligatorische Inanspruchnahme des Split Payments ausschließlich Geschäfte betreffen sollte, die zurzeit unter das Reverse-Charge-Verfahren und die gesamtschuldnerische Haftung fallen (also in Branchen, in denen ein hohes Maß an Betrug i.Z.m. der Umsatzsteuer identifiziert wurde).

Wird dem Antrag zugestimmt, könnte Polen diese Lösung schon 2019 anwenden.

Das Ministerium wies darauf hin, dass die fakultative Inanspruchnahme des Split Payments ab dem 1. Juli des laufenden Jahres gelten wird und der Antrag an die Europäische Kommission einen weiteren Schritt zur Abdichtung des Steuersystems und Schließung von Lücken bei der Umsatzsteuer darstellt.

Wir empfehlen Ihnen, zu überprüfen, ob Ihre Geschäfte ab dem 1. Januar 2019 dem Mechanismus der geteilten Zahlung unterliegen werden.

> Neue Grundsätze für die Besteuerung von Boni

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Finanzministerium hat einen Entwurf der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt, dessen Ziel in der Implementierung der Richtlinie des Rates (EG) 2016/1065 hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen besteht. Die Novelle des Umsatzsteuergesetzes soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Vorgeschlagen wurden gesetzliche Definitionen folgender Begriffe: Gutschein, Einzweck-Gutschein, Mehrzweck-Gutschein, Ausstellung eines Gutscheins und Übertragung eines Gutscheins.

„Gutschein“ ist ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von

Dienstleistungen anzunehmen und bei dem die zu liefernden Gegenstände oder zu erbringenden Dienstleistungen oder die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind.

Nach dieser Definition gelten nicht als Gutscheine Instrumente, die den Inhaber zu einem Preisnachlass beim Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen berechtigen, aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten.

„Einzweck-Gutschein“ ist ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Gegenstände oder Dienstleistungen geschuldete Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen.

Unter der Ausstellung eines Gutscheins wird die erste Einführung des Gutscheins in den Verkehr verstanden. In der Richtlinie 2016/1065 wurde dieser Begriff nicht direkt definiert, jedoch erläuterte das Finanzministerium, dass seine Einführung begründet ist, um die ordnungsgemäße Anwendung der neuen Grundsätze zu gewährleisten.

„Mehrzweck-Gutschein“ ist dagegen ein Gutschein, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt. Wird nur eine der Bedingungen für die Einstufung als Einzweck-Gutschein (engl. *single purpose voucher*) nicht erfüllt, so wird ein solcher Gutschein als Mehrzweck-Gutschein (engl. *multi purpose voucher*) eingestuft, dessen Übertragung keine umsatzsteuerlichen Folgen nach sich zieht.

Gemäß dem Entwurf gilt jede Übertragung eines Einzweck-Gutscheins durch einen Steuerpflichtigen, der im eigenen Namen handelt, als eine Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht (dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Ausstellung eines Gutscheins und jede Übertragung dieses Gutscheins nach seiner Ausstellung).

Das bedeutet, dass der Aussteller des Einzweck-Gutscheins verpflichtet sein wird, die Umsatzsteuer auf die erste Einführung des Gutscheins in den Verkehr so zu erheben, als ob die durch den Gutschein abgedeckten Gegenstände geliefert bzw. durch den Gutschein abgedeckte Dienstleistungen erbracht worden wären. Dasselbe betrifft Vertreter, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung Einzweck-Gutscheine (weiter)verkaufen.

Wir empfehlen Ihnen die Überprüfung der ausgestellten/ eingegangenen Gutscheine im Rahmen der von Ihnen ausgeübten Gewerbetätigkeit sowie die Erarbeitung einer entsprechenden Abrechnungspolitik für das Jahr 2019.

> Umsatzsteuer auf eine für Mitarbeiter angemietete Wohnung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2018 (Az. I FSK 1182/16) darf der Steuerpflichtige die Vorsteuer aus Rechnungen über die Anmietung von Wohnungen, die von seinen Mitarbeitern unentgeltlich genutzt werden, abziehen.

Eine Gesellschaft hat ein ganzes Wohngebäude angemietet und dieses unentgeltlich für die Wohnzwecke ihrer Mitarbeiter bestimmt. Somit konnte sie hochqualifizierte Arbeitskräfte aus verschiedenen, auch weit entfernten Regionen beschäftigen. Für die Zukunft plant die Gesellschaft, ein zweites Gebäude anzumieten, das größtenteils der Unterbringung der Mitarbeiter dienen soll.

Die Gesellschaft wollte sich vergewissern, dass sie berechtigt ist, die Vorsteuer aus den Rechnungen zum Nachweis des Mietzinses für zugunsten der Mitarbeiter angemietete Wohnungen abzuziehen. Außerdem wollte sie bestätigt bekommen, dass die unentgeltliche Überlassung der Wohnungen an die Belegschaft eine steuerfreie Tätigkeit darstellt. Vor dem Hintergrund des oben Gesagten hat sie einen Antrag auf Erstellung einer verbindlichen Auskunft gestellt.

Die Steuerbehörde stimmte der Stellungnahme der Gesellschaft zur unentgeltlichen Überlassung von Wohnungen an die Mitarbeiter zu. Das Recht auf Steuerabzug wurde jedoch verweigert, indem festgestellt wurde, dass die Dienstleistung der Vermietung des Gebäudes für Wohnzwecke der Mitarbeiter von der Umsatzsteuer aufgrund von Art. 43 Abs. 1 Pkt. 36 des Umsatzsteuergesetzes befreit wurde.

Nach Auffassung des Gerichts spiegelt die strittige Befreiung die Lösungen in der EU wider. Sie hat zum Ziel, die Verbraucher (also natürliche Personen) von der Steuer zu befreien. Im strittigen Fall gab es keine Mieter. Bei der Anmietung von Wohnungen und unentgeltlicher Überlassung an Mitarbeiter übt die Gesellschaft ihre Gewerbetätigkeit aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit organisiert sie die Unterbringung für die Belegschaft. Das Oberverwaltungsgericht hatte keine Zweifel,

dass die Inanspruchnahme der Befreiung, auf der die Steuerbehörde bestand, der Befriedigung der eigenen Wohnbedürfnisse der Gesellschaft bedürfen würde. Das Urteil ist rechtskräftig.

> Besteuerung des Handels mit Kryptowährungen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der vom Finanzministerium veröffentlichten Mitteilung sind in der Jahreseinkommensteuererklärung PIT auch Einnahmen aus dem Verkauf oder Umtausch von Kryptowährungen, wie u.a. Bitcoin, Litecoin oder Ether, auszuweisen. Die Art und Weise von deren Besteuerung sowie ihr Ausweis in der Jahressteuererklärung hängen von der Besteuerungsform ab, die der eine außerlandwirtschaftliche Gewerbetätigkeit ausübende Steuerpflichtige gewählt hat; ferner von der Quelle der Einnahmen. Die Einnahmen aus dem Handel mit Kryptowährungen entstehen u.a. beim Verkauf der Kryptowährungen (Umtausch in konventionelle Währung) bzw. Umtausch in eine andere Kryptowährung, Ware oder Dienstleistung (der Umtausch einer Kryptowährung ist analog wie der Umtausch sonstiger Vermögensrechte zu behandeln).

Die Einnahmen aus Kryptowährungen können Einnahmen aus folgenden Quellen zugeordnet werden:

- > aus Vermögensrechten oder
- > aus außerlandwirtschaftlicher Gewerbetätigkeit.

Ferner genießen der Verkauf und der Umtausch einer Kryptowährung in eine konventionelle Währung und umgekehrt sowie der Umtausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung – sofern er der Umsatzsteuer unterliegt – die Befreiung von der Umsatzsteuer.

In der Mitteilung wurde ferner angegeben, dass ein Vertrag über den Verkauf oder Umtausch einer Kryptowährung, die ein Vermögensrecht darstellt, der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC) unterliegt.

> Wesentliche Änderungen in verbindlichen Auskünften für verbundene Unternehmen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 10. April 2018 wurde auf der Internetseite der Regierungszentralstelle für Gesetzgebung ein Entwurf der Novelle der Abgabenordnung u.a. über verbindliche Auskünfte veröffentlicht.



Der Entwurf setzt die Einführung eines obligatorischen „Konzernantrags“ über Geschäfte und sonstige Handlungen, an denen verbundene Unternehmen beteiligt sind, voraus. In einem solchen Fall kann die verbindliche Auskunft ausschließlich auf einen durch diese Unternehmen gemeinsam gestellten Antrag erteilt werden.

Wichtig dabei ist, dass der ausführlich darzustellende Sachverhalt oder ein zukünftiges Ereignis beim Konzernantrag notwendigerweise um die durch verbundene Unternehmen erzielten und erwarteten Hauptvorteile, darunter Steuervorteile, die sich (unmittelbar und mittelbar) aus diesen Geschäften oder Handlungen ergeben, zu erweitern ist. Es sind auch u.a. vorgenommene, vorzunehmende oder geplante Geschäfte und sonstige Handlungen anzugeben, von denen (unmittelbar und mittelbar) die Erzielung der Hauptvorteile abhängig ist; ferner sind Werte der Hauptvorteile sowie der Zeitraum, für den diese Werte ermittelt wurden, zu nennen.

Werden die erforderlichen Informationen nicht vorgelegt, so besteht die Sanktion in der Aufhebung der Schutzfunktion der verbindlichen Auskunft ab dem Tag ihrer Erteilung – bei Nichtangabe im Konzernantrag der Vorteile (wenn auch mittelbarer) bzw. sämtlicher Geschäfte, von denen die Erzielung der Vorteile abhängig ist. Die verbindliche Auskunft verliert ihre Schutzfunktion auch nach Ablauf des von den Antragstellern genannten Zeitraums, für den der Wert der im Konzernantrag angegebenen Vorteile ermittelt wurde (es sei denn, der Antrag wird entsprechend aktualisiert).

Von Bedeutung ist, dass die aktuellen verbindlichen Auskünfte über Abrechnungen verbundener Unternehmen gemäß dem Entwurf ihre Rechtskraft automatisch bei Inkrafttreten der Novelle verlieren, sofern nicht binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Novelle die zusätzlichen, aufgrund der neuen Vorschriften für einen Konzernantrag erforderlichen Informationen vorgelegt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die bisher eingeholten verbindlichen Auskünfte i.Z.m. den Abrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen zu überprüfen.

Kontakt für weitere Informationen



Dominika Tyczka
Steuerberaterin (PL), Associate Partner
Tel.: +48 71 6060 416
E-Mail: dominika.tyczka@roedl.com

> Das 12. Ranking der Steuerberatungsgesellschaften der „Rzeczpospolita“: Auszeichnung für Rödl & Partner

Im 12. Ranking der Steuerberatungsgesellschaften der Tageszeitung „Rzeczpospolita“ erhielt Rödl & Partner eine Auszeichnung in der Kategorie „Prestigeträchtiger Prozessgewinn in Körperschaftsteuersachen“. Den Preis, der vom stellvertretenden Chefredakteur der „Rzeczpospolita“, Tomasz Pietryga, überreicht wurde, nahm Renata Kabas-Komorniczak entgegen.



Rödl & Partner hat die Auszeichnung für eine Sache bekommen, die mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. September 2017 über Einnahmen aus der Bestellung eines unentgeltlichen Leitungsrechts beendet wurde. Die Steuerberater von Rödl & Partner vertraten dabei eine Gesellschaft, die sich mit der kollektiven Wasserversorgung und der Übernahme von Abwasser beschäftigt, und führten die Änderung der für die Gesellschaft ungünstigen Auslegung herbei. Das Urteil kann als bahnbrechend angesehen werden, denn es erhöht die Chancen auf weitere günstige Entscheidungen für Steuerpflichtige.

In anderen Kategorien hält Rödl & Partner traditionell eine hohe Position: Im Hinblick auf die Zahl der Steuerberater nahm sie eine Spitzenposition ein – den 6. Platz, im Hinblick auf die Einnahmen – den 8. Platz. Ein weiteres Mal wurde Marcin Jamroży als bester Fachmann im internationalen Steuerrecht empfohlen.

Kontakt für weitere Informationen



Marcin Jamroży
Steuerberater (PL), Rechtsanwalt (PL), Partner
Tel.: +48 22 2440 020
E-Mail: marcin.jamrozy@roedl.com

> Unternehmerische Erwartung trifft ausländische Realität (4. Auflage, 2018)

Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Empfehlungen zur Steuerung von Auslandsgesellschaften

Die 4. Auflage unseres Klassikers zur Internationalisierung haben wir bis auf den Titel „Unternehmerische Erwartung trifft ausländische Realität“, der sich seit unserer 1. Auflage im Juni 2013 bewährt hat und unverändert gut den Nagel auf den Kopf trifft, komplett neu strukturiert.

Der Aufbau orientiert sich am zentralen Ausgangspunkt, dass der Mensch und die Kultur die Anforderungen an das Steuerungs- und Überwachungskonzept der internationalen Repräsentanzen bzw. Tochtergesellschaften bestimmen. Aus diesem Verständnis heraus haben wir 5 zentrale Erfolgsfaktoren für ein wirksames Steuerungs- und Überwachungssystem entwickelt. Dazu gehören:

- 1 Das Verständnis für das sozio-kulturelle Umfeld.
- 2 Die Unternehmenskultur in den Mittelpunkt zu stellen.
- 3 Die Fähigkeiten des Managements des Mutter-, wie des Tochterunternehmens realistisch einzuschätzen.
- 4 Ein Verständnis für das regulatorische Umfeld.
- 5 Der Aufbau eines intelligenten Enterprise Risk Managements mit kluger Verzahnung mit dem Wirtschaftsprüfer.

Alle Teilbereiche sind so formuliert, dass unternehmerisch relevante Informationen gut verständlich auf den Punkt gebracht und mit konkreten Tipps für die Umsetzung verbunden werden. Grundlage hierfür sind unser Know-how und die Erfahrungen, die wir in über 30 Jahren eigener internationaler Geschäftstätigkeit sammeln konnten.

Das Buch kann [hier](#) als PDF bezogen bzw. gedruckt werden.



> Neue Büros von Rödl & Partner

Rödl & Partner hat 3 neue Büros eröffnet - in Portugal (Lissabon und Porto) sowie im österreichischen Linz. Linz ist nach Wien der zweite Standort in Österreich, wohingegen die Büros in Lissabon und Porto die ersten Büros von Rödl & Partner in Portugal sind. Somit sind wir seit 2018 auf der gesamten Iberischen Halbinsel vertreten, wobei die Büros in Spanien und in Portugal eng zusammenarbeiten und Mandanten auf der gesamten Iberischen Halbinsel unterstützen. Unsere Experten in Lissabon und Porto bieten Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung an, während wir in Linz den Schwerpunkt auf Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung legen. Rödl & Partner beschäftigt gegenwärtig 4700 Mitarbeiter an 111 Standorten in 51 Ländern.



Finden Sie uns in den sozialen Netzwerken #Rödl&PartnerwPolisce



Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl



Teilen wir unser Wissen miteinander! | CALT News | SWZ-News | EE-News | Mandantenbrief

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Juli-September 2018

Herausgeber: **Rödl & Partner**
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:
Prof. Dr. habil. Marcin Jamroży – marcin.jamrozyn@roedl.pro

Layout/Satz: **Barbara Klimek** – barbara.klimek@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.